

## Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines

Grundlagen aller Vereinbarungen sind die Geschäftsbedingungen, darüber hinaus gilt die VOB. Beide sind vorrangig gegenüber Einkaufsbedingungen des Auftraggebers.

Abweichungen von getroffenen Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung ebenso wie Ergänzungen und zusätzliche Absprachen.

Bei Unwirksamkeit einzelner Punkte behalten die übrigen ihre Gültigkeit.

### 2. Angebote und Aufträge

Unsere Angebote sind freibleibend und auf 3 Monate befristet. Sie bedürfen zum Verträge unserer erneuten schriftlichen Bestätigung.

Treten bis zur Auslieferung des Auftrages nachweisbare Preisänderungen ein (Löhne, Materialkosten, Steuern etc.) behalten wir uns eine Nachberechnung vor.

Nachträglich sich ergebende Kredit-Unwürdigkeit des Bestellers berechtigt uns zum Vertragsrücktritt bzw. zur Abänderung der Zahlungsbedingungen.

### 3. Zahlungen, Verzug, Gerichtsstand

Die vereinbarten Zahlungen verstehen sich bar ohne Skontoabzug. Bei Zahlungsverzug werden vom Tage der Fälligkeit an die üblichen Bankzinsen erhoben. Zielüberschreitung berechtigt uns außerdem zu Lieferungsstopp und evtl. Vertragsrücktritt. Sie schließt Nacharbeiten an bereits ausgeführten Bauteilen und Garantieübernahmen aus.

Das Gleiche gilt für Rückbehaltungen und Aufrechnungen des Bauherrn, die von unserer Abrechnung ausgeschlossen sind. Bei Wechsel und Scheck gilt deren Einlösung erst als Zahlung. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers. Prüfungs- und Genehmigungsgebühren der Bauantragsunterlagen trägt der Bauherr.

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Ansprüche gilt der Sitz des Lieferers als Erfüllungsort: Gerichtsstand ist Ahaus. Für Exportaufträge gilt allein Deutsches Recht.

### 4. Vertragsrücktritt

Falls dem Besteller aus behördlichen Gründen die Baugenehmigung versagt wird, so kann er gegen Vorlage des Ablehnungsbescheides vom Vertrag zurücktreten. Die bis dahin entstandenen Kosten werden von uns nach den Gebührensätzen GOI bzw. GOA in Rechnung gestellt. Sofern wir aus Gründen höherer Gewalt vom Vertrag zurücktreten, kann der Besteller keinen Schadensersatzanspruch geltend machen.

### 5. Lieferfrist

Vereinbarte Liefertermine setzen die technische und kaufmännische Klarstellung aller Einzelheiten voraus. Dazu gehört auch die Einhaltung der Zahlungen sowie das Vorliegen der genehmigten Bauunterlagen und der vom Besteller anerkannten Ausführungszeichnungen.

Der Erhalt der Baugenehmigung ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die genehmigten Unterlagen müssen zur Einsichtnahme zugestellt werden.

Sollten Ereignisse höherer Gewalt, Rohstoffmangel oder Betriebsstörungen die Lieferung und Montage verzögern, können keine Schadensersatzansprüche daraus geltend gemacht werden.

### 6. Versand und Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ladung das Werk verlassen hat. In Sonderfällen wird die kostenlose Bereitstellung von Entladehilfen durch den Besteller erforderlich. Die angelieferten Bauteile hat der Besteller bis zu deren Einbau sachgemäß in Gewahrsam zu nehmen. Geräte und Restbestände sind nach der Montage vom Bauherrn diebessicher bis zu ihrem Rücktransport aufzubewahren.

### 7. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen bleiben bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, unser Eigentum. Falls an unserer Lieferung ein Miteigentum (§§ 93-97 BGB) entsteht, überträgt der Besteller dieses Recht hiermit an uns.

In diesem Falle ist Ihnen jede Veräußerung, Übereignung bzw. Verpfändung untersagt. Alle Veränderungen sind uns sofort bekanntzugeben und nachzuweisen. Außerdem besteht in solchem Falle unser Demontagerecht.

### 8. Gewährleistungen

Gemäß VOB-Teil B übernehmen wir eine zweijährige Haftung für unseren Lieferungsumfang, maximal bis zur Höhe der Auftragssumme. Bei berechtigten Beanstandungen leisten wir wahlweise Ersatz oder Gutschrift, sofern der Besteller seine Verpflichtungen erfüllt hat. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Die Dacheindeckung geht unmittelbar nach ihrer Verlegung in die Gefahr des Bestellers über, sodass wir für Sturm- und sonstige nachfolgende Wetterschäden keine Haftung übernehmen können. Die von uns mit einem Schutzanstrich ausgelieferten Stahlkonstruktionen müssen nach der Montage vom Besteller kurzfristig mit den erforderlichen Deckanstrichen versehen werden.

Für das im Unterlassungsfalle mögliche Unterrostern der Konstruktion haften wir nicht.

### 9. Montage-Vorraussetzungen

Die Haftung für die Betonfestigkeit der Fundamente und vorhandener Hallenböden trägt der Besteller.

Die Baustelle und ihre Zufahrt müssen ausreichend befestigt und mit 20-t-Fahrzeugen befahrbar sein. Fundamentaushub und Schalmaterial muss abgeräumt sein. Maurer- und Stemmarbeiten gehören nicht zu unseren Leistungen.

Stromverbrauch und -anschluss (15KW für 220/380 V) sind uns auf der Baustelle kostenlos bereitzustellen. Der Zustand des Baustellen geländes muss Auslagerung und Zusammenbau der Lieferteile ermöglichen. Montageerschwerisse werden von uns besonders berechnet. Der Bauherr verpflichtet sich auf seine Kosten eine Bauwesenversicherung abzuschließen.

### 10. Montage-Durchführung

Das Vergießen von Stützen, Ankern etc. muss sofort nach dem Ausrichten unserer Konstruktion noch während der Anwesenheit unserer Monteure vom Besteller sichergestellt werden. Das Betreten der Baustelle während der Montagedauer ist ausschließlich unseren Kolonnen gestattet. Bei Zuwiderhandlung haften wir nicht.

Ferner ist dem Lieferer freigestellt, für bestimmte Leistungen andere Spezialbetriebe als Direktzulieferer einzusetzen. Verspätet eintreffende Auflagen des Prüfenieurs o.ä. Aufsichtsorgane gehen zu Lasten des Bestellers.

Anschlussarbeiten an bestehenden Gebäuden, Schornsteinen, Brüstungen, u.ä. Übergängen bedürfen der ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung.

Sofern Formstücke, Abfallrohre o.ä. nicht bei der Montage angeschlossen werden können, müssen diese Verlegungsarbeiten später bauseits erfolgen.

Vom Besteller beigestellte Hilfskräfte verbleiben in dessen Fürsorge (Sozialbeiträge, Versicherungen etc.).

### 11. Montage-Änderungen

Kosten aus Baustellen-Unterbrechungen, die wir nicht zu vertreten haben, müssen in vollem Umfange vom Besitzer getragen werden. Außerdem wird sofort die Restzahlung des Gesamtauftrages fällig, zumindest die vollständige Leistungsabrechnung.

Veränderungen, Ergänzungen o.ä. vom Bauplan abweichende Forderungen sind allein mit unserer Firma zu vereinbaren. Absprachen mit unseren Monteuren auf der Baustelle sind rechtsgültig.

### 12. Abnahme

Die Abnahme muss vor der Abfahrt unserer Richtmeister in schriftlicher Form bestätigt werden, auf dessen Verlangen auch Teillieferungen abzunehmen sind (z. B. Stahlbau oder Dacheindeckung o.ä.).

Trotz Aufforderung nicht bescheinigte Abnahmen sind ohne Einfluss auf unseren Werksvertrag. Folgearbeiten dürfen erst nach der Abnahme unseres Lieferumfanges in Angriff genommen werden.